



Volksschulamt des Kantons Zürich  
Vernehmlassung Teilrevision VSG  
Walchestrasse 21  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 22. Dezember 2009

Vernehmlassung  
zu Änderungen im Volksschul- und im Lehrpersonalgesetz sowie im Gesetz über die  
Pädagogische Hochschule

---

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur obgenannten Vernehmlassung und nehmen gerne  
wie folgt Stellung:

### **1. Änderungen Volksschulgesetz**

#### **§ 3 (Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht) und § 5 (Kindergartenstufe)**

Die Anpassungen an das Harmoskonkordat sind unbestritten. Die geplante Staffelung der  
Vorverlegung des Schuleintritts ist vorausschauend und reduziert die Folgeerscheinungen  
(z.B. Personalmangel, Lehrstellenverknappung, etc.)

#### **§ 16a (Spitalschulen neu)**

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Spitalschulen wird begrüsst.

### § 17a (Nachhilfeunterricht neu)

Einen Nachhilfeunterricht als neues Angebot im Volksschulgesetz zu regeln wird grundsätzlich begrüsst. Der Nachhilfeunterricht ist aber auf längere Krankheitsfälle und Zuzug aus einem anderen schweizerischen Schulsystem zu beschränken.

Bei der Finanzierung (gemäss Vorlage haben die Gemeinden alleine die Kosten zu tragen) **bitten wir um eine Anpassung gemäss Staatskostenbeitrag unter Berücksichtigung des Sozialindex**. Es handelt sich beim Nachhilfeunterricht um keine sonderpädagogische Massnahme, daher ist der Finanzierungsschlüssel zu ändern.

### § 52a (Auszeit neu)

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler eine Auszeit zu gewähren, entspricht einem grossen Bedürfnis und stärkt die Stellung der Schulgemeinde gegenüber den Eltern.

Es ist richtig, dass mit lehrplanorientiertem Unterricht die Rückkehr in die Klasse angestrebt wird. Der intensiven erzieherischen Begleitung muss entsprechend zum sozialpädagogischen Ansatz des Instruments „Auszeit“ jedoch Vorrang zukommen und die Kompetenz für die individuelle Gewichtung und Ausgestaltung muss bei der Schulbehörde liegen.

Wir erachten es als sehr wichtig, dass auch **verbindliche Arbeitseinsätze als Time-out-Lösung explizit im Gesetz aufgeführt wird**.

### § 57a (Elternbildungskurse neu) und § 76 Abs.1 (Strafbestimmungen)

Die CVP begrüsst die neue Regelung, dass die Schulbehörde bei Eltern, die ihren Elternpflichten im Sinne des Gesetzes nicht oder ungenügend nachkommen, den Besuch von Elternbildungskursen anordnen kann. Auch sollen die Eltern sich an den Kurskosten beteiligen müssen.

Auch die Strafbestimmungen, dass auf Antrag der Schulbehörde Bussen bis zu Fr. 5'000.00 verfügt werden können, erachten wir als sinnvoll.

### § 64 (Kosten der Sonderschulung)

Die Kostenneuregelung, für Sonderschulung bei Schülerinnen und Schüler, die sich länger als 2 Jahre nicht in ihrer Wohnortsgemeinde aufhalten (zum Beispiel Kinder in Pflegeverhältnissen), erachten wir als sehr sinnvoll.

## 2. Änderungen Lehrpersonalgesetz und Gesetz über die Pädagogische Hochschule

### §1 und <sup>2</sup> §24a (Geltungsbereich)

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Lehrpersonen, die zur fraglichen Zeit nicht in einer kantonalen Anstellung stehen bzw. ein entsprechendes Beschäftigungsverbot haben, ist absolut folgerichtig.

### § 24 (Fachaufsicht/Freistellung/Beschäftigungsverbot)

Grundsätzlich erachten wir die Regelung des Entzugs des Lehrerdiploms im Rahmen des Lehrpersonalgesetz als sachgerecht und die Ergänzungen sind sinnvoll.

### § 24a (Lehrdiplomentzug neu)

Die CVP verlangt ausdrücklich eine Verschärfung im Bezug auf den Lehrdiplomentzug. Wir sind klar der Meinung, dass die für das Bildungswesen zuständige Direktion im Kanton Zürich ein verliehenes Lehrdiplom **entziehen muss**, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflicht wiederholt oder schwer verletzt oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, **insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, namentlich im Bereich des Sexualstrafrechts.**

Zusammenfassend verweisen wir auf unsere Ausführungen zu

- § 17a VSG (Nachhilfeunterricht neu)
- § 52a VSG (Auszeit neu)
- § 24a LPG (Lehrdiplomentzug neu)

und bitten Sie, unsere Argumente und Änderungs- oder Ergänzungswünsche in Ihren Erwägungen zu berücksichtigen.

Mit bestem Dank und freundlichem Gruss

CVP Kanton Zürich

Im Auftrag von Corinne Thomet-Bürki, Kantonsrätin



Julia Hirzel, Geschäftsführerin